



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND WOHNEN
MINISTERIALDIREKTOR DR. CHRISTIAN SCHNEIDER

Stuttgart, 03. April 2023
MLW28-255-74/154

Handreichung an die höheren und unteren Denkmalschutzbehörden

Leitlinien für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG*

1. Der Begriff Solaranlagen umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieanlagen (jeweils alle technischen Elemente).
2. Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmälern nach § 2 DSchG bedarf grundsätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist regelmäßig zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 8 Absatz 1 DSchG kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht.
3. Grundlage für die Einzelfallentscheidung sind die folgenden Leitlinien:
 - Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte bspw. auf nachrangigen Nebengebäuden besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
 - Solaranlagen müssen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen. Das ist insbesondere der Fall, wenn
 - das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt (in der Regel 2 bis 3 Ziegelreihen);
 - die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht ist; keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt sind;
 - die Solaranlage matt und monochrom ausgeführt ist (Rahmen und Module).
 - Sind künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal benannt oder handelt es sich um Dachflächen mit einer anspruchsvollen Gestaltung, wie bspw.:
 - stark gegliederte Dachflächen (Kreuzungen, Rundungen, Überschneidungen, Turmeinschnitte, etc.),
 - mit einer besonderen Gestaltung im Dachbereich (verzierter Ortgang, gestaltete historische Dachgauben, Zwerchhäuser, Schweifgiebel etc.) oder
 - mit vorhandener historischer Dachdeckung

ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesen Fällen ist zudem zu prüfen, ob durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe die Erheblichkeit der Beeinträchtigung so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird. Soweit das ausnahmsweise nicht möglich ist, ist die Errichtung der Solaranlage dann regelmäßig nicht genehmigungsfähig.

- Soll die Solaranlage in der Umgebung eines Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung errichtet werden, sind die Hinweise zum Vollzug von § 15 Absatz 4 Satz 2 DSchG zu berücksichtigen.
4. Die Genehmigungsbehörden haben ihren Ermessens- und Beurteilungsspielraum auszuschöpfen. Ggf. sind Nebenbestimmungen in Erwägung zu ziehen.
 5. Für Solaranlagen, die entsprechend diesen Leitlinien ausgeführt werden, gilt die Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege (§ 3 Absatz 4 Satz 1 DSchG) als vorweggenommen erfolgt (vgl. Erlass der obersten Denkmalschutzbehörde vom 23. Februar 2022). Das Landesamt für Denkmalpflege erhebt in diesen Fällen keine denkmalfachlichen Bedenken. Die Genehmigungsbehörden müssen das Landesamt für Denkmalpflege vor der Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG i.V.m. § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG also regelmäßig nicht mehr anhören, können es aber insbesondere in Zweifelsfällen weiterhin anhören.

*Unberührt bleiben die Kulturdenkmale nach § 2 DSchG, die im Schutzbereich einer bereits anerkannten oder einer potentiellen Stätte von außergewöhnlichem universellen Wert für die Menschheitsgeschichte (UNESCO-Weltkulturerbe) liegen.